

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 132.

Mittwoch den 11. Mai.

1864.

Bekanntmachung.

Das Ausfugen der neuaufgeführten Gebäude der Gasanstalt, so wie die Herstellung der erforderlichen Dachrinnen und Fallrohre sollen an den Mindestfordernden vergeben werden.
Anschläge und Zeichnung sind im Bureau der Gasanstalt einzusehen und die Preisforderungen schriftlich und versiegelt bis zum 25. dieses Monats an Herrn Director Westerholz einzusenden.
Leipzig, am 7. Mai 1864.
Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zur Gasanstalt.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 29. April 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nachdem die Versammlung beschlossen hatte, die Berathung des Gutachtens des Schulausschusses über Errichtung einer höheren Bürgerschule wegen Behinderung des Referenten zu vertagen, gelangte ein Gutachten des Finanzausschusses zum Vortrage über die vom Rath beschlossene Gewährung eines Zählgeldes von 20 Thlr. jährlich an Herrn Polizeiregistrator Berthold für Vereinnahmung der Intradnen des Einwohnerbureaus und der Pfandgelder für Pachtträgerzeichen u. dergl.

Die Summe der hierfür eingehenden Gelder beträgt ungefähr 2500 Thlr. jährlich; ein Betrag, welcher dem Ausschusse nicht hoch genug erschien, um für dessen Receptur ein besonderes Zählgeld von fast 1 Procent zu gewähren, zumal sich annehmen läßt, daß die betreffenden Zahlungen in der Regel nicht in zu kleinen oder schlechten Münzsorten erfolgen.

Dem auf Ablehnung des Rathesbeschlusses gerichteten Antrage des Ausschusses trat die Versammlung einstimmig bei.

Hieran schlossen sich zwei Berichte des Ausschusses für Vermittelungen. Sie betrafen

a.
eine Rückantwort des Rathes auf die beantragte Verlegung des Rathamts in ein weniger werthvolles Local.

Der Rath theilt mit, daß es ihm der angestellten Nachforschungen ungeachtet nicht gelungen sei, ein anderes, von der Regierungsbehörde für gleich geeignet erklärtes, zu ebener Erde gelegenes Local zu ermitteln; daß das gegenwärtige Local allen Anforderungen entspreche und ein großer Theil der über 900 Thlr. betragenden Einrichtungskosten bei dem Umzuge in ein anderes Local verloren sein würde.

Ohne diesen Motiven allenthalben beipslichten zu können, empfahl doch der Ausschuss,

bei der Antwort des Rathes Beruhigung zu fassen, sich aber vorzubehalten, zu geeigneter Zeit auf den früheren Antrag zurückzukommen.

Der Vorschlag des Ausschusses fand einstimmige Annahme.

b.
Eine Rückantwort des Rathes auf den Antrag, den Gewandhaus-Concertsaal auch andern anständigen Gesellschaften zur Benutzung einzuräumen.

Der Rath bemerkte, daß der Concertsaal einen großen Theil des Jahres, wenigstens des Winters, durch die Concert-Aufführungen, Proben des Orchesters und der Singakademie, durch Ueberlassung desselben an Virtuosen x. in Anspruch genommen sei. Er wies ferner darauf hin, daß dem Concert-Institute, auf welches sich der musikalische Ruf Leipzigs hauptsächlich gründe, alle Rücksicht zu schenken sei und daß demselben namentlich auch fast die ganze innere Einrichtung des Saales, Sitze, Beleuchtungsvorrichtungen x. eigenthümlich angehörten.

Auch bei dieser Mittheilung sagte man nach Vorschlag des Ausschusses Beruhigung.

Es folgte der Vortrag einiger Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Delonomie- und Forstwesen. Sie betrafen:

a.
Die Vornahme mehrfacher Reparaturen an den Gebäuden und Inventariensülden des Klostersgutes Connewitz.

Das darüber vom Ausschuss abgegebene Gutachten lautet:

Der Rath hat die Zustimmung zur Ausgabe von

948 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf.

für Reparaturen im Klostersgute Connewitz beantragt. Bei einer genaueren Durchsicht der Anschläge zeigt sich jedoch, daß eine Anzahl von Gegenständen mit aufgeführt ist, die unter den Gesichtspunct einer dem Verpächter obliegenden Verpflichtung nicht fallen. So weit es sich nur um die verzeichneten Reparaturen handelt, ist nach der Art derselben anzunehmen, daß sie contractlich dem abgehenden Pächter obliegen. Von diesem die ordnungsmäßige Uebergabe zu erhalten, ist dem Rathe um so leichter, als er durch die Caution ein Mittel in Händen hat, die vollständige Erfüllung der einzelnen Bedingungen des Pachtcontractes auch in jener Hinsicht zu erlangen.

Insofern aber in den beiliegenden Anschlägen bewegliche Inventarien mit enthalten sind, so sollen solche bei städtischen Pachtungen überhaupt ferner nicht fortgeführt werden, womit der Rath selbst einverstanden ist.

Zu den Obliegenheiten, welche der Pächter seinem Contracte nach zu erfüllen hatte und hat, gehören aber z. B. die Reparatur der Thüren, Thore, Fenster, Laden, zu den erwähnten beweglichen Inventarien aber Kuh- und Ochsenraufen, Stampftrog, Tränktrog; insgesammt machen diese Gegenstände eine verhältnißmäßig ansehnliche Summe aus.

Der Ausschuss schlägt daher vor,

die Positionen für diese Gegenstände von der Verwilligung der vom Rathe veranschlagten Summe auszunehmen.

Einstimmig trat die Versammlung diesem Gutachten bei.

b.
Den Verkauf zweier Parzellen des Holzhofareals.

Der Rath schreibt hierüber:

„Der hiesige Bürger und Kaufmann Herr Karl Friedrich Wilhelm Göbel, in Firma C. S. Mattha, hat für die beiden Parzellen Nr. VI. u. VII. des Parcellirungsplanes für den vormaligen Holz- und Bauhof, von denen nach Vermessung des Bauamtes erstere 1841 □ Ellen, letztere 2240 □ Ellen (vorbehältlich specieller Nachvermessung) enthält, einen Kaufpreis von 2 Thlr. 5 Ngr. pro □ Elle offerirt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ihm die Anlegung einer mit Dampf betriebenen Spritfabrik auf den zu erwerbenden Plätzen gestattet werde. Im Uebrigen will sich Derselbe den bei der Versteigerung der bereits verkauften Parzellen des Bau- und Holzhofes bezüglich der Bezahlung des Kaufpreises ($\frac{1}{3}$ bei Vollziehung des Kaufs, $\frac{1}{3}$ nach Jahresfrist, Rest gegen $4\frac{1}{2}$ % Verzinsung und halbjährliche Kündigung, hypothekarisch versichert) Uebernahme sämtlicher Kosten, Trottoirlegung (innerhalb 2 Jahren gegen Gewährung der regulativmäßigen Entschädigung) gestellten Bedingungen unterwerfen und sich verpflichten, wenn bei einer künftigen Versteigerung der angrenzenden Parzellen IV und V ein höherer Durchschnittspreis als 2 Thlr. 5 Ngr. für die Quadrattelle erlangt würde, den Mehrbetrag für die erkauften Parzellen sammt Zinsen zu 5 vom Hundert vom Datum des Kaufvertrages bis zum Tage der Versteigerung, jedoch nicht länger als auf ein Jahr